

Boger, Jana

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:



Betrifft: Campingplatz Sehestedt, Bebauungsplan 38

Sehr geehrte Frau Suhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan 38 „Campingplatz Sehestedt“ wurde in 2002 aufgestellt; seither haben sich die Anforderungen an Campingplätze geändert, so dass Teile der Planung nicht mehr zeitgemäß sind. Der Gedanke, Urlaub an der deutschen Küste zu machen, hat sich seit der Coronapandemie verfestigt und immer mehr Menschen machen Campingurlaub an der Küste. Wer keinen Camper, Campinganhänger oder das Zelt nutzen möchte, mietet gerne für Kurzaufenthalte sogenannte Tiny-Houses, die der Betreiber  dort aufgestellt hat. Obwohl die Tiny-Houses auf Achse mit Rädern und Zugdeichsel ausgestattet sind, müssen diese Kleinstunterkünfte baurechtlich genehmigt werden. Dies ist in den Teilbereichen, wo Ferienwohnungen planungsrechtlich möglich sind, auch genehmigungsfähig, auch wenn hinsichtlich des Brandschutzes und der Dacheindeckung (Metalldächer) Befreiungen und Abweichungen beantragt werden müssen.

In den Teilbereichen, wo nur Campingplatznutzung festgeschrieben ist, sind diese Tiny-Houses nach der Rechtsauffassung des Fachdienstes 63 des Landkreises Wesermarsch nicht genehmigungsfähig, da eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgelehnt wird; hier würde der Grundzug der Planung berührt.

Daher beantrage ich im Namen meines Bauherren und Auftraggebers  eine Änderung des Bebauungsplanes, so dass auch auf den Campingplatzbereichen Tiny-Houses möglich sind. Weiter rege ich an, die Gestaltungsvorschriften so zu ändern, dass für diese auch Metallbedachungen möglich sind. Herr Trebert wird die Kosten für das Verfahren tragen. Bitte bereiten Sie die Beschlüsse vor. Bei den Sitzungen bin ich gerne dabei.

Für die Aufstellflächen sind bereits vollumfänglich Kompensationsmaßnahmen berechnet und durchgeführt worden, eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Das Dachablaufwasser versickert auf der Fläche.

